

GR_GERICHTE A 2012 34 vom 28. August 2012

GR Gerichte, 2012-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2012_34

FR: GR_GERICHTE A 2012 34 du 28 août 2012

IT: GR_GERICHTE A 2012 34 del 28 agosto 2012

Regeste

Steuerpflicht | Steuern übriges

Erwägungen

E. 4

a) Wenn man zugunsten des Beschwerdeführers von einer wöchentlichen Rückkehr nach ... im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis ausgehen wollte, bestünden nach Lage der Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine besonders enge Verbundenheit mit der in ... lebenden Familie und sonstige besonders intensive persönliche und gesellschaftliche Beziehungen, welche ausnahmsweise die natürliche Vermutung des Lebensmittelpunktes und des Hauptsteuerdomizils am Arbeitsort in der Stadt ... entkräften bzw. widerlegen könnten: • Die Stadt ... ist der Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsort des Beschwerdeführers, der im Zeitpunkt der umstrittenen Feststellung des Hauptsteuerdomizils auf den 1. Januar 2010 etwa 40- jährig gewesen ist. Seit dem 1. Dezember 1996 lebt der Beschwerdeführer dort mit seinem Bruder in einer gemieteten, selbstmöblierten 3½-Zimmerwohnung im Mehrfamilienhaus ... (ununterbrochener Aufenthalt von damals etwa 13 Jahren). Damit verfügt der Beschwerdeführer im Gegensatz zu einer anderen Konstellation, mit der sich das Verwaltungsgericht befasst hat, am Arbeitsort ... über eine angemessene und genügend geräumige Unterkunft für seinen Aufenthalt; und nicht bloss über eine bescheidene 1-Zimmerwohnung (vgl. PVG 2004 Nr. 14). In ... bewohnt der Beschwerdeführer dagegen mit seinen Eltern und seinem Bruder zusammen eine 5-Zimmerwohnung im Hochparterre des elterlichen Wohnhauses, wobei er dort - wie auch sein Bruder - ein eigenes Zimmer mit Bett, Kleiderschrank und Schreibtisch mit Internetzugang eingerichtet hat. • Da der Beschwerdeführer somit das 30. Altersjahr längst überschritten hat, sich während etwa 13 Jahren ununterbrochen am Arbeitsort ... aufgehalten hat, eine angemessene, selbstmöblierte 3½-Zimmerwohnung (Bruttomietzins Fr. 1'720.--, Nettomietzins Fr. 1'530.--, Nebenkosten und Garage Fr. 190.--) bewohnt und ihm in ... lediglich ein Mitbenutzungsrecht am elterlichen Wohnhaus mit einem eigenen Zimmer zukommt (vgl. explizit die beschwerdeführerischen Beilagen Nr. 9 und Nr. 11), spricht die Lebens- und Wohnsituation des Beschwerdeführers, wie die städtische Steuerverwaltung zu Recht festgehalten hat, nicht für einen Lebensmittelpunkt in ..., sondern für einen solchen in Schliesslich geht auch die bundesgerichtliche Praxis davon aus, dass die Beziehungen von Steuerpflichtigen zur elterlichen Familie regelmässig nicht mehr so stark sind, wenn Steuerpflichtige das 30. Altersjahr überschritten haben, oder aber sich seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen am selben Arbeitsort aufhalten (Urteile des Bundesgerichts 2C_397/2010 vom 6. Dezember 2010 E. 2.2, 2C_178/2011 vom 2. November 2011 E. 2.2, 2C_518 vom 1. Februar 2012 E. 2.1, 2C_26 vom 8. Mai 2012 E. 3.2). Daran vermag auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer an der erwähnten 5- Zimmerwohnung im Hochparterre sachenrechtlich

berechtigt zu sein scheint (gemeinschaftliches Eigentum von Vater und Söhnen) nichts zu ändern, zumal der Besitz von Grundeigentum am Familienort per se noch nicht als aussergewöhnlich zu qualifizieren ist. • Wie die Beschwerdegegnerin sodann zu Recht festhält, begründet der Beschwerdeführer seine Anwesenheit in ... vornehmlich mit kulturellen und sportlichen Aktivitäten. Hingegen scheint - mangels beschwerdeführerischer Behauptung und mangels Hinweise in den Akten - keine besondere Verantwortung gegenüber der Familie zu bestehen und keine besonders enge Verbundenheit nachgewiesen; auch wenn zweifellos eine gewisse familiäre Verbundenheit anzunehmen sein dürfte. In der hier zu beurteilenden Konstellation ist es vielmehr so, dass der Beschwerdeführer seit mittlerweile etwa 16 Jahren die ganze Arbeitswoche mit seinem Bruder in ... in einer gemeinsamen 3½-Zimmerwohnung lebt. Zudem scheint er auch die Wochenenden zusammen mit seinem Bruder in ... zu verbringen. Entsprechend lebt ein Teil der beschwerdeführerischen Familie (Bruder) zusammen mit dem Beschwerdeführer am Arbeitsort ..., weshalb die

familiären Verhältnisse und Beziehungen (Eltern ..., Bruder ...) vorliegend klar weder für noch gegen einen Lebensmittelpunkt in ... bzw. ... sprechen. • Eine grosse persönliche und gesellschaftliche Verbundenheit kann der Beschwerdeführer sodann auch aus den weiteren vorgebrachten Argumenten und Belegen nicht ableiten: ■ Das mehrfach angesprochene Engagement bei der Theatergruppe ... (aktives Mitglied, Mitglied des Vorstands) beschränkt sich gemäss Bestätigung des Präsidenten der Theatergruppe auf den Zeitraum von Anfang November bis Anfang März und damit auf etwa ein Drittel des Jahres. Entsprechend lässt sich alleine aus der Tätigkeit bei der Theatergruppe keine aussergewöhnliche oder enge soziale, persönliche oder gesellschaftliche Verbundenheit zu ... ableiten. ■ Der Besuch von weiteren kulturellen Anlässen wird zwar behauptet, aber nicht belegt. Selbst wenn man aber davon ausgehen wollte, dann läge darin nichts Besonderes, welches eine speziell intensive persönliche oder gesellschaftliche Verbundenheit zum Heimatort ... belegen könnte. ■ Ebenfalls nicht aussergewöhnlich ist, dass der Beschwerdeführer in der Wintersaison ins Skigebiet ... zum Skifahren fährt und im Sommer Bergwanderungen mit Wildbeobachtungen macht. Der Beschwerdeführer vermag schliesslich zwar gewisse Beziehungen zu ... aufzuzeigen, die etwas weiter gehen und enger sind als die üblichen Kontakte zum regelmässig besuchten Wochenendort; diese sind jedoch nicht dermassen aussergewöhnlich, dass sie die natürliche Vermutung des Hauptsteuerdomizils ... umstossen könnten. b) Demnach ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten familiären, persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse die natürliche Vermutung des steuerrechtlichen Wohnsitzes in der Stadt ... auch dann nicht zu entkräften bzw. umzustossen vermöchten, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich regelmässig an seinen Familienort ... zurückkehrte. Die beschwerdeführerischen Vorbringen stellen zwar Indizien für eine Beziehung und eine gewisse Verbundenheit zum Familienort ... dar, sind aber nicht ausreichend, um die Beziehungen zu ... gewichtiger als jene zum Arbeits-, Aufenthalts- und Wohnort ... erscheinen zu lassen; zumal zum Familienort ... keine eindeutig überwiegenden familiären und sozialen Beziehungen bestehen (z.B. Partnerin bzw. Ehefrau und Kinder; regelmässige

Pflege der unselbständigen Eltern und ihres landwirtschaftlichen Betriebes, wobei eine häufigere Rückkehr im Notfall auch unter der Woche erforderlich ist [PVG 2004 Nr. 14]).

Nach dem Grundsatz der antizipierten Beweiswürdigung ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten, wenn ein bestimmter Sachverhalt als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten ist, und wenn anzunehmen ist, dass weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern könnten (BGE 122 II 464 E. 4a S. 469): • Vorliegend hat der Beschwerdeführer ein eigenes Bestätigungsschreiben und solche seiner Eltern, der Gemeinde ... und seiner Nachbarn in ... ins Recht gelegt. Alle diese Bestätigungsschreiben stützen die Argumentation des Beschwerdeführers über die regelmässige Rückkehr nach ... Eine Befragung der genannten Personen und des Kanzlisten der Gemeinde ... brächte daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine neuen oder weiteren Erkenntnisse, weshalb darauf zu verzichten ist. Dasselbe gilt mutatis mutandis auch für eine persönliche Befragung des Beschwerdeführers, da sich dieser bereits schriftlich hinreichend äussern und seinen verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV) wahrnehmen konnte. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht die Frage der wöchentlichen Rückkehr explizit offen gelassen hat, da die Beschwerde gemäss vorstehenden Erwägungen mangels überwiegender Beziehungen zur Gemeinde ... ohnehin abzuweisen ist. Eine Befragung der genannten Personen und des Kanzlisten der Gemeinde ... wäre daher auch nicht geeignet, entscheidrelevante Tatsachen in Erfahrung zu bringen. Auch insofern ist auf die beantragten Beweismassnahmen zu verzichten. • Auf die beantragte Edition der Verfahrensakten betreffend steuerrechtlichen Wohnsitz sowie auf die Edition der Akten des Beschwerdeverfahrens A 12 35 ist zu verzichten, da keine für das vorliegende Verfahren wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Im Sinne der antizipierten Beweiswürdigung ist somit auf die weiteren vom Beschwerdeführer verlangten Beweismassnahmen (Editionen, Befragungen) zu verzichten.

E. 6

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Beschwerdeführers. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen

wird gemäss Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 390.-- zusammen Fr. 1'390.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, ..., zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.